

**Auszug aus dem
Gesellschaftsvertrag der Entsorgungs-, Entwicklungs- und Baugesellschaft
des Landkreises Nordsachsen mbH (ENEBA)**

§ 9

Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat der Gesellschaft besteht aus 6 Mitgliedern, die durch den Kreistag des Landkreises Nordsachsen entsendet werden.
- (2) Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Ablauf der jeweiligen Wahlperiode des Kreistages des Landkreises Nordsachsen. Die Aufsichtsratsmitglieder scheiden spätestens zu dem Zeitpunkt der nächsten Gesellschafterversammlung, die auf die Neuwahl des Kreistages folgt, aus dem Aufsichtsrat aus.
- (3) Jedes Mitglied des Aufsichtsrates kann sein Amt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden des Aufsichtsrates unter Einhaltung einer 4wöchigen Frist niederlegen, für die Nachfolge gilt Abs. 1 und Abs. 2 dieser Vorschrift.
- (4) Scheidet ein Aufsichtsratsmitglied aus dem Aufsichtsrat aus, bestimmt sich die Amtsdauer des neu bestellten Mitgliedes für den Rest der Amtsdauer des Ausgeschiedenen.